

# Ärztliche Komplementärmedizin (KM) in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) / Prozesse und Kriterien

## Beilage 1

### Ablauf KM-Prüfung: Leistung aus einer neuen komplementärmedizinischen Fachrichtung<sup>1</sup>

Schritt		Kommentar	
I	KM-Leistung oder ganze Fachrichtung wird bestritten (anhand eines ausgefüllten Meldeformulars)	Falls ganze Fachrichtung bestritten wird, Rückfrage an den Bestreiter, ob bestimmte oder ob alle Leistungen bestritten werden	
II	Triage: KM oder nicht? a) es handelt sich ev. um KM --> Schritt III b) Es handelt sich klar nicht um KM --> "normale" Umstrittenheitsabklärung	Durch das BAG selber  <u>Pendenz:</u> Definition für KM	
III	Konsultation der FMH (1), der Uni-Institute (1) und der Versicherer (2), mit der Frage: KM oder nicht? a) Es handelt sich um KM --> Schritt IVb b) Es handelt sich nicht um KM --> "normale" Umstrittenheitsabklärung	a) Mind. einer der vier Antwortenden ordnet die Leistung der KM zu b) Keiner der vier Antwortenden ordnet die Leistung der KM zu  <u>Pendenz:</u> Definition für KM	
IV	<i>Ab hier für Leistungen und Fachrichtungen getrennt</i>		
	IV a Leistungen (falls bestimmte Indikationen bestritten werden)  Umstrittenheitsabklärung: - BAG: Holt vom Anbieter eine Stellungnahme zum eingereichten Meldeformular ein und erstellt ev. eine ergänzende Literatur-Kurz-Review	IV b Fachrichtungen  Sind die Kriterien nach Art. 35a KVV für die Fachrichtung, aus der die Leistung stammt, erfüllt?  Dossier von Fachgesellschaft einfordern	Umstrittenheitsabklärung: Gleicher Prozess wie für alle anderen Leistungen
V	Konsultation der FMH und der Versicherer mit Meldeformular und allenfalls Kurzreview	Konsultation von Uni-Instituten, FMH, Versicherern und SIWF	

<sup>1</sup> Wird eine Leistung aus einer Fachrichtung, die bereits dem Vertrauensprinzip untersteht, bestritten, kommen nur die Prozessschritte "Umstrittenheitsprüfung" und "WZW-Prüfung" zur Anwendung.

			empfohlen wird, muss (der Vollständigkeit halber) geklärt werden, ob eine spezifische Weiterbildung vorausgesetzt wird, oder ob alle Ärzte die Voraussetzungen erfüllen (weil in der Ausbildung vermittelt).
VI	<p>Konsultationsergebnisse werden der ELGK zur Beratung vorgelegt. ELGK gibt eine Empfehlung an das EDI</p> <p>--&gt; falls einhellig "umstritten": Leistung wird als nicht leistungspflichtig im Anhang 1 genannt (Aufschub an Anbieter mit Möglichkeit der Antragstellung auf WZW-Prüfung möglich)</p> <p>--&gt; falls einhellig "nicht umstritten": Leistung wird als leistungspflichtig in Anhang 1 KLV genannt</p> <p>--&gt; bei Divergenz: Anforderung eines Antrags und anschliessende WZW-Prüfung durch ELGK</p>	<p>Konsultationsergebnisse werden der ELGK zur Beratung vorgelegt. ELGK gibt eine Empfehlung an das EDI:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistungen der Fachrichtung dem Vertrauensprinzip unterstellen ja oder nein (Eintrag in Anhang 1 KLV)</li> <li>- Falls ja: ev. zusätzliche bestimmte Voraussetzungen bezüglich Weiterbildung in KLV</li> </ul>	
VII	Entscheid EDI und Anpassung von Anhang 1 KLV oder nachfolgendes Antragsverfahren mit vollständigem Antrag	Entscheid EDI und Anpassung der KLV Art. 4b (falls bestimmte Weiterbildung vorausgesetzt wird) und von Anhang 1 KLV	im Einzelfall durch die Bundeskanzlei bzw. das Bundesamt für Justiz in rechtsetzungstechnischer Hinsicht zu prüfen
VIII	<p>WZW-Prüfung Leistungen Dossier:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausgefüllter Antrag</li> <li>- Ergänzende Dokumentation BAG mit Einschätzung zur Erfüllung der WZW-Kriterien</li> </ul> <p>Dossier (Antragsdossier und Dokumentation) geht an ELGK</p>		<p>Basis für Antrag: für KM leicht angepasstes Antragsformular</p> <p>Einschätzung des BAG zur Erfüllung der WZW-Kriterien gemäss der für KM operationalisierten WZW-Kriterien</p> <p><u>Pendenzen:</u> Definitionen "alternativ", "komplementär", "integrativ"</p>

	Beratung durch ELGK, welche eine Empfehlung an das EDI abgibt		Anpassung des Antragsformulars und der Operationalisierung der WZW-Kriterien für KM
IX	Entscheid EDI und Anpassung von Anhang 1 KLV		

### Konsequenz / Umsetzung in KLV und Anhang 1

Aus der Prüfung der Fachrichtung nach Artikel 35a KVV und der Umstrittenheitsabklärung / WZW-Prüfung sind vier bzw. drei Ergebnisse möglich:

Fachrichtung: dem Vertrauensprinzip unterstellt (ohne Auflagen bezüglich Weiterbildung)  
dem Vertrauensprinzip unterstellt (mit Auflagen bezüglich Weiterbildung)  
aus dem Vertrauensprinzip entfernt

Leistung: Keine einzelne Leistung bestritten (nur Fachrichtung)  
nicht umstritten  
erfüllt WZW-Kriterien  
erfüllt WZW-Kriterien nicht

Aus der Kombination der Prüfergebnisse ergeben sich die Einträge in der KLV bzw. des Anhangs 1. Nach Artikel 1 KLV führt Anhang 1 KLV alle von der ELGK geprüften Leistungen auf. Dementsprechend sollen alle Prüfungen in Anhang 1 KLV festgehalten werden<sup>2</sup>. Wird eine bestimmte Weiterbildung vorausgesetzt, ist diese in Artikel 4b KLV zu nennen. Im Einzelfall muss die Bundeskanzlei bzw. das Bundesamt für Justiz die Einträge in rechtsetzungstechnischer Hinsicht zu prüfen

---

<sup>2</sup> Falls die Prüfung für alle Leistungen einer Fachrichtung gilt, lautet der Eintrag in Anhang 1: Leistungen der Fachrichtung XY: Leistungspflicht Ja bzw. Nein